



News Nr. 7/2011

Gesetzesnovellen gültig ab dem 1. 1. 2012

Wie schon üblich, wurden kurz vor Jahresende Gesetzesnovellen verabschiedet, die künftig das Leben von natürlichen sowie juristischen Personen in der Tschechischen Republik wesentlich beeinflussen. Eine Übersicht der wichtigsten Änderungen bringen wir in der letzten Ausgabe der News im Jahre 2011.

1. Mehrwertsteuer

Inländisches Reverse Charge-Verfahren

In der Tschechischen Republik wird gegenwärtig das sog. inländische Reverse Charge-Verfahren auf Goldlieferungen angewendet. Ab dem 1. 1. 2012 wird der Katalog von Lieferungen, auf die das inländische Reverse Charge-Verfahren Anwendung finden sollte, erweitert. Neu wird sich um folgende Leistungen handeln:

- Bau- und Montagearbeiten
- Diesel- und Benzinlieferungen (über 1.500 l)
- Schrott- und Abfalllieferungen

Der Lieferant wird die vorgenannten Leistungen ohne Mehrwertsteuer berechnen, die anschließend vom Abnehmer zu erklären ist. Sowohl der Lieferant als auch der Abnehmer haben die Leistungen in einer gesonderten Rechnung zu erfassen, wobei sie einen Auszug davon der Steuerverwaltung in elektronischer Form vorzulegen haben.

Tarifnovelle des Mehrwertsteuergesetzes

Das Ziel der sog. Tarifnovelle des Mehrwertsteuergesetzes ist es insbesondere, die Mehrwertsteuereinnahmen zu erhöhen und dem Rentenbereich zuzuführen. Zum 1. 1. 2012 wird der geminderte Satz von 10 % auf 14 % erhöht, ab dem 1. 1. 2013 sollten beide Steuersätze vereinheitlicht werden und sollten 17,5 % betragen. Die Regierung der Tschechischen Republik hat jedoch kurz nach Genehmigung der Novelle durch das Parlament der Tschechischen Republik angekündigt, dass die etwaige Vereinheitlichung beider Sätze noch im Laufe des Jahres 2012 erfolgen dürfte. Die eigentliche Höhe des einheitlichen Mehrwertsteuersatzes würde dann im Einklang mit den aktuellen Prognosen zur Wirtschaftsentwicklung festgesetzt werden.



Weitere Änderungen

Die technische Aufwertung wird neu auch als Anlagevermögen erachtet, wobei sie bei Geltendmachung des Vorsteuerabzugs in der Zeile Nr. 49 der Steuererklärung ausgewiesen wird.

Das Limit der Umsätze für die Pflicht zur MwSt.-Registrierung wird CZK 750.000 für die vorangegangenen 12 Kalendermonate betragen.

2. Sozial- und Krankenversicherung

Im Jahre 2012 werden unterschiedliche maximale Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge angewendet. Während bei der Krankenversicherung die Obergrenze bei dem 72-fachen des Durchschnittsverdienstes bleibt, wird auf die Sozialversicherungsbeiträge das in den Jahren 2008 und 2009 anwendbare 48-fache des Durchschnittsverdienstes Anwendung finden.

Vergütungen an Mitglieder der Gesellschaftsorgane und Gesellschafter von juristischen Personen werden ab 2012 der Sozial- und Krankenversicherung unterliegen, und zwar in allen Bestandteilen. Somit wird die Behandlung von Vergütungen von Mitgliedern von Kollektivorganen mit der Behandlung von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit vereinheitlicht.

3. Arbeitsgesetzbuch

Die Novelle des Arbeitsgesetzbuches erhöht das Limit für den Umfang der aufgrund einer Vereinbarung über die Arbeitsdurchführung verrichteten Arbeit von gegenwärtig 150 auf 300 Stunden pro Jahr. Soweit der Arbeitnehmer aufgrund einer Vereinbarung über die Arbeitsdurchführung eine Vergütung von mehr als CZK 10.000 pro Kalendermonat erhält, wird diese Vergütung ab dem nächsten Jahr der Sozial- und Krankenversicherung unterliegen.

Die Regierung der Tschechischen Republik hat die Notwendigkeit der Verlängerung der Probezeit bei ausgewählten Arbeitnehmern berücksichtigt. Die maximale Länge der Probezeit wird bei leitenden Arbeitnehmern 6 Monate betragen.



Neu wird es ebenfalls möglich sein, ein befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von höchstens 3 Jahren zu schließen. Ein befristeter Arbeitsvertrag kann höchstens zweimal verlängert werden. Die Pause zwischen zwei Arbeitsverhältnissen zwischen denselben Vertragsparteien sollte mindestens 3 Jahre betragen.

4. Verpflegungsgeld im Ausland

Ab dem 1. 1. 2012 ändern sich die Regeln für die Gewährung von Verpflegungsgeld im Ausland. Das Verpflegungsgeld in voller Höhe wird Arbeitnehmern zustehen, die mehr als 18 Stunden in einem Kalendertag im Ausland verbringen. Bei einem Auslandsaufenthalt von 12 bis 18 Stunden wird das ausländische Verpflegungsgeld um ein Drittel gemindert, bei einem Aufenthalt von weniger als 12 Stunden wird ein Verpflegungsgeld in Höhe eines Drittels gewährt. Entsteht dem Arbeitnehmer Anspruch auf Verpflegungsgeld im Inland sowie im Ausland, wird in einzelnen Fällen lediglich das Auslandsverpflegungsgeld gewährt. Kein Auslandsverpflegungsgeld wird gewährt, soweit der Arbeitnehmer weniger als 1 Stunde im Ausland verbringt.

Neu haben die Arbeitgeber den Arbeitnehmern ihr Inlands- und Auslandsverpflegungsgeld für die während der Dienstreise gewährte Verpflegung zu mindern, es sei denn der Arbeitgeber setzt noch vor der Entsendung eines Arbeitnehmers auf Dienstreise etwas anderes fest.

5. Gesetz über strafrechtliche Haftung juristischer Personen

Aufmerksamkeit sollte auch dem neuen Gesetz über strafrechtliche Haftung juristischer Personen gewidmet werden. Der Gesetzesentwurf wurde in Vergangenheit lang erörtert, seine Genehmigung erfolgte jedoch im Schatten der Steuerreform. Ab dem 1. 1. 2012 wird das Gesetz jedoch in Kraft treten.

Das Gesetz zählt konkrete Tatbestände auf, die die Verfolgung von juristischen Personen begründen können. Es können z.B. folgende Strafen auferlegt werden: Tätigkeitsverbot für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, Verfall des Vermögens oder einer Sache der juristischen Person, Geldstrafe in Höhe von insgesamt CZK 2.000.000 oder Auflösung der juristischen Person. Die Strafen werden im öffentlich zugänglichen Strafregister erfasst werden.



6. Einschränkung von Barzahlungen

Durch das Gesetz Nr. 139/2011 Sb. wurde das Zahlungsverkehrsgesetz und einige weitere Gesetze novelliert. Die Novelle verringerte das Limit für Barzahlungen von Verbindlichkeiten, und zwar von früher EUR 15.000 auf CZK 350.000. Diese Änderung ist bereits am 27. 5. 2011 in Kraft getreten.

Upozornění: Výše uvedené informace mají pouze obecný informativní charakter a nejsou komplexním vyčerpáním zmíněných témat. Jejich účelem je pouze upozornit na nejzávažnější body novelizací a změn. Jakékoliv nároky na odškodnění za kroky podniknuté na základě těchto informací nebudou akceptovány. Použijete-li informace v tomto materiálu obsažené, budete tak činit pouze na vlastní riziko a odpovědnost. Informace z tohoto materiálu prosím neužívejte jako základ pro konkrétní rozhodnutí a využijte vždy našich profesionálních služeb kvalifikovaných odborníků.

Warning: All of the above mentioned is of a general indicative nature only and is not comprehensive. The purpose is only to draw attention to the most important points of the amendments and changes. No damage claims for steps made based on the information shall be accepted. If you use information included in this document, you will only do it at your own risk and responsibility. Please do not use information in this material as a base for a specific decision-making. Instead, always use our professional services of qualified experts.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung. Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.